

# **Hundesteuersatzung der Stadt Hecklingen**

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit gültigen Fassung i.V. m. § 2 und 3 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Hecklingen in seiner Sitzung am 19.06.2018 folgende Hundesteuersatzung beschlossen.

## **§1**

### **Steuergegenstand**

- (1) Die Stadt Hecklingen erhebt die Hundesteuer nach Maßgabe dieser Satzung.
- (2) Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden in der Stadt Hecklingen und deren Ortsteile.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht mehr nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als drei Monate ist.

## **§ 2**

### **Steuerpflicht, Haftung, Festsetzung**

- (1) Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund in den Haushalt aufgenommen wurde und endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.
- (3) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (4) Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat, oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde Deutschlands bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

- (5) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer als Gesamtschuldner.
- (6) Die Steuer wird mit Bescheid festgesetzt. Der Bescheid behält seine Gültigkeit bis zum Beginn des Zeitraumes, für den ein neuer Bescheid erstellt wird, oder bis zum Ende der Steuerpflicht.

### § 3

#### Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer wird nach Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

- für den ersten Hund 50,00 EUR
- für den zweiten Hund 60,00 EUR
- für jeden weiteren Hund 100,00 EUR
- für jeden gefährlichen Hund nach § 3 Absatz 2 Punkt 1 300,00 EUR
- für jeden gefährlichen Hund nach § 3 Absatz 2 Punkt 2 200,00 EUR

- (2) Gefährliche Hunde im Sinne des Paragraph 3 Abs. 2 und 3 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23.01.2009 /GVBl. LSA Seite 22) – HuG – sind Hunde,

1. deren Gefährlichkeit aufgrund ihrer Rassezugehörigkeit vermutet wird, (sogenannte Vermutungshunde)

Das sind nach der Vorschrift des § 2 (1) Satz 1 des Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetzes in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des GefHuG

Hunde der Rassen

- American Pitt Bull Terrier
- American Staffordshire Terrier
- Bullterrier
- Staffordshire Bullterrier

Sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden gelten als gefährliche Hunde.

2. Hunde deren Gefährlichkeit nach § 4 Absatz 4 des GefHuG im Einzelfall behördlich festgestellt worden ist, (sogenannte Vorfallshunde)

Das sind Hunde, die gemäß § 3 Absatz 3 GefHuG

- auf Angriffslust, oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe, oder auf andere in der Wirkung gleichstehende Merkmale gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind

- sich als bissig erwiesen haben
- wiederholt in gefährdender Weise Menschen angesprungen haben
- oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, das sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

## § 4

### Steuerermäßigung und Steuerbefreiung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen, für das Halten von:
- einem Hund, der zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächst bewohnten Gebäude mehr als 300 m Luftlinie entfernt liegt
  - Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern neben persönlichen Zwecken, auch bei der Ausübung des Wachdienstes benötigt werden
  - Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz- und Fährtenhunde, sowie von Mitgliedern des Hundevereins gehalten werden, und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorgelegte Prüfzeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein.
- (2) Die Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten eines Hundes von:
- Jagdgebrauchshunden von Jagdübungsberechtigten, sowie Feldschutzkräften und beständigen Jagdaufsehern, sofern diese Inhaber des Jagdscheines sind, und der Hund ausschließlich zum Zwecke der Jagd eingesetzt wird. Der Antrag ist durch den Vorsitzenden des Jagdvereins und durch den Obmann für Jagdhundewesen zu bestätigen.
  - Gebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
  - Sanitäts- oder Rettungshunden die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden. Die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen, und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.
  - Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.

## § 5

### Voraussetzungen für Steuerermäßigungen

- (1) Der Antrag auf Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung ist mit den erforderlichen Nachweisen spätestens vierzehn Tage vor Beginn des Monats, in dem sie wirksam

werden soll schriftlich bei der Stadt Hecklingen zu stellen. Bei späterem Antragseingang kann eine Gewährung erst ab dem übernächsten Monat erfolgen.

- (2) Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter, für die sie beantragt und bewilligt wurde.
- (3) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn die Hunde, für welche die Vergünstigungen in Anspruch genommen werden soll:
  - für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind.
  - entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- (4) Steuervergünstigungen werden nur gewährt, wenn gegen den Antragsteller in den letzten 5 Jahren kein Straf- oder Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet oder rechtskräftig abgeschlossen wurde, welches im direktem Zusammenhang mit der Tierhaltung oder Tierführung steht.
- (5) Für gefährliche Hunde ist jede Steuervergünstigung ausgeschlossen.
- (6) Die erteilte Steuervergünstigung kann jederzeit nach §130 der Abgabenordnung von der Stadt Hecklingen zurück genommen, bzw. nach § 131 widerrufen werden.

## **§ 6**

### **Zwingersteuer**

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in einem Stammbuch oder in einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zuchtbuch eingetragen ist.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird die Hälfte der Steuer. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## **§ 7**

### **Meldepflichten**

- (1) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von vierzehn Tagen nach Aufnahme des Hundes im Haushalt, Wirtschaftsbetrieb, oder nach Zuzug bei der Stadt Hecklingen anzumelden. Welpen gelten mit Ablauf des dritten Monats als angeschafft und somit als Melde- und Steuerpflichtig.

- (2) Entfallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung, ist der Hundehalter verpflichtet, dies der Stadt Hecklingen innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Hundehalter ist verpflichtet, den oder die Hunde innerhalb von vierzehn Tagen nach Beendigung der Hundehaltung oder Umzug in eine andere Gemeinde, bei der Stadt Hecklingen abzumelden. Im Falle einer Veräußerung sind bei der Abmeldung Name und Anschrift des Erwerbers anzugeben.

## **§ 8**

### **Hundesteuermarken, Feststellung und Kontrolle der Hundehaltung**

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Hecklingen angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke für die Dauer der Hundehaltung ausgegeben. Diese ist Eigentum der Stadt Hecklingen.
- (2) Der Hundehalter oder Hundeführer darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der an den Halter ausgegebenen und gültigen Steuermarke mit sich führen oder umherlaufen zu lassen.
- (3) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung innerhalb von vierzehn Tagen an die Stadt Hecklingen zurück zu geben.
- (4) Zur Feststellung der Hundehaltung kann sich die Stadt Hecklingen ihres Außendienstes bedienen. Dieser kann Auskünfte von Dritten verlangen und sonstige Beweismittel sichern, wenn dies bei dem Betroffenen unmöglich ist oder ihm verweigert wird, oder ihm im Interesse einer objektiven Feststellung der Tatsachen nicht geboten erscheint.

## **§ 9**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt im Sinne von § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG – LSA, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen
  - § 7 Abs. 1 seinen Hund nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Anschaffung bei der Stadt Hecklingen schriftlich anmeldet, oder einen neugeborenen Hund nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Ablauf des dritten Monats nach der Geburt schriftlich anmeldet.
  - § 7 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Eintritt des Grundes für den Wegfall schriftlich anzeigt.

- § 7 Abs. 3 einen Hund nicht innerhalb von vierzehn Tagen abmeldet nachdem er ihn veräußert hat, oder der Hund verstorben ist. Im Falle der Abgabe an eine andere Person nicht den Namen und die Anschrift dieser Person angibt.

Wer Abgaben kürzt oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile erlangt (Abgabengefährdung), begeht eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 16 Abs. 3 KAG – LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden kann.

(2) Wer vorsätzlich oder leichtfertig

- entgegen § 8 Absatz 2 seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes ohne die an den Hundehalter ausgegebene und gültige Hundesteuermarke umher laufen lässt,
- entgegen § 8 Absatz 3 nach Abmeldung seines Hundes die Hundesteuermarke nicht bei der Stadt Hecklingen abgibt,

handelt gemäß des § 8 Absatz 6 des KVG LSA ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500 EUR geahndet werden, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

## §10

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung vom 26. März 2013 außer Kraft.

Hecklingen, den 20.06.2018

  
Epperlein

Bürgermeister

